

GEOLOGISCHE DATEN IM BRENNPUNKT

Zusammenfassung AG 2

„Zugang zu kommerziell erhobenen geologischen Daten und Rechte Dritter – Umgang mit verfassungsrechtlichen Herausforderungen“

Referenten:

- Dr. Ludwig Möhring, Hauptgeschäftsführer Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG)
- Prof. Dr. Matthias Rossi, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht sowie Gesetzgebungslehre, Universität Augsburg

Moderation:

- Klaus Brunsmeier, Nationales Begleitgremium
- Jorina Suckow, Bürgervertreterin Nationales Begleitgremium

I. Einführung

Im Rahmen der AG 2 geht es um die Problematik des Zugangs zu kommerziell erhobenen geologischen Daten und die Rechte Dritter sowie die damit verbundenen verfassungsrechtlichen Herausforderungen im Standortauswahlverfahren.

Bei der Anwendung des derzeit geltenden Rechts ist vor der Veröffentlichung von geologischen Daten, an denen Rechte Dritter bestehen, eine Abwägungsentscheidung in jedem konkreten Einzelfall erforderlich. Wenn der Gesetzgeber den Zugang zu kommerziell erhobenen Daten im Standortauswahlverfahren nun in einem Geologiedatengesetz regelt, muss er diese Abwägungsentscheidung in einem allgemein geltenden Gesetz treffen. Sowohl bei der Anwendung der derzeit geltenden Regelungen als auch bei der Festlegung der Zugangsregelungen in dem neuen Geologiedatengesetz müssen die folgenden Belange in verfassungskonformer Weise abgewogen und zum Ausgleich gebracht werden: Zum einen gilt es dem im Standortauswahlgesetz verankerten und als legitimes Mittel zur Erfüllung der Staatszielbestimmung Umweltschutz in Art. 20a GG anerkannten Transparenzgebot Rechnung zu tragen. Das Transparenzgebot soll im Standortauswahlverfahren das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen stärken. Somit geht es hier auch um das in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Rechtsstaatsprinzip. Und da der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit zu ermitteln ist, steht der Schutz des in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verankerten Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit im Fokus. Bei den gleichzeitig zu schützenden Rechten Dritter handelt es sich um das aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung (das sog. Datenschutzgrundrecht), die in Art. 12 GG verankerte Berufsfreiheit und das Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG, das auch erworbene Rechte schützt.

II. Zusammenfassung der beiden Vorträge

Die Impulse zum Auftakt werden im Rahmen der AG 2 gesetzt durch Herrn Dr. Ludwig Möhring, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands Erdgas, Erdöl und Geoenergie e. V. (BVEG), sowie durch Herrn Prof. Dr. Matthias Rossi, Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht sowie Gesetzgebungslehre an der Universität Augsburg.

Herr Dr. Möhring erläutert zunächst den Unterschied zwischen Nachweisdaten, den durch Aufbereitung der Messdaten erhaltenen Fachdaten und den durch Bearbeitung und Interpretation gewonnenen Bewertungsdaten. Bei den unterschiedlichen kommerziellen Bohrungen (zur Aufsuchung oder zur Gewinnung/Produktion) würden diese verschiedenen Daten generiert und an die Bergbehörde sowie die geologischen Dienste weitergeleitet. Letztere könnten mit den Daten zu wissenschaftlichen Zwecken arbeiten, eine Veröffentlichung sei derzeit jedoch nur nach Zustimmung der Industrie möglich. Die Unternehmen hätten an den zur Exploration und Produktion ermittelten Daten auch im Hinblick auf Wettbewerber ein Interesse an Geheimhaltung. Dies gelte insbesondere für Bewertungsdaten (z. B. Lagerstättenmodelle), die eine intellektuelle Leistung auf Basis von Expertise und Analysen darstellten und Rückschlüsse auf den Wert eines Unternehmens zuließen. Bei der Abwägung der schützenswerten Interessen der Unternehmen und des Interesses der Öffentlichkeit an einem transparenten Standortauswahlverfahren komme es daher auf Differenzierung zwischen den Fach- und Bewertungsdaten, ihre Bedeutung für das Standortauswahlverfahren und die mit ihnen verbundenen schutzwürdigen Interessen der Unternehmen an. So seien z. B. Lagerstätten-Bewertungsmodelle im Kontext Endlagersuche auch im Hinblick auf die Tiefe der untersuchten geologischen Bereiche in der Regel nicht relevant.

[Der ganze Vortrag von Dr. Ludwig Möhring als PDF](#)

Herr Prof. Dr. Rossi weist in seinem Vortrag zunächst darauf hin, dass es im Hinblick auf kommerziell erhobene geologische Daten und Rechte Dritter unbedingt um die Wahrung verfassungsrechtlicher Anforderungen gehe. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sei keine hundertprozentige Veröffentlichung aller Daten möglich – daher sei es so wichtig zu fragen, welche Daten wirklich erforderlich seien. Bei den potentiell betroffenen Rechten Dritter handele es sich erstens um das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) bei personenbezogenen Daten. Zweitens sei das Eigentumsgrundrecht bezüglich des Schutzes auch des geistigen Eigentums (Art. 14 GG) zu beachten bei urheberrechtlich geschützten Werken und bei Patenten, Gebrauchsmustern, Marken und eingetragenen Designs, die dem gewerblichen Rechtsschutz unterliegen. Und drittens seien auch die durch Art. 12 und 14 GG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu berücksichtigen. Da es keine gesetzliche Definition der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auf Bundesebene gibt, sei auf die folgende Umschreibung durch das BVerfG Bezug zu nehmen: „Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.“ Eine zeitliche Begrenzung sei grundsätzlich nicht vorgesehen, aber mit zunehmendem Alter sei eine Relativierung des Schutzes möglich. Daten, die sich auf das Vorkommen von bergfreien Bodenschätzen beziehen und die den Wert einer Lagerstätte bzw. den Wert des Vorrangrechts bestimmen, sollten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse behandelt werden. Da sie jedoch nicht absolut geschützt seien, stünde es dem Gesetzgeber frei, ihren Schutz im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz so auszugestalten, dass der Wesensgehalt der Grundrechte nicht beeinträchtigt wird. Dabei könnten Aspekte wie die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergbaus, der Verzehr von Lagerstätten, der Umweltschutz und die allgemeine Sicherheit eine Zugänglichkeit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen rechtfertigen. Bei einer Regelung des Zugangs zu kommerziell erhobenen geologischen Daten müsse allerdings zwischen der allgemeinen Zugänglichkeit und der besonderen

Zugänglichkeit mit Blick auf ein Endlager differenziert und ggf. Übergangsvorschriften in den Schlussbestimmungen vorgesehen werden.

[Der ganze Vortrag von Prof. Dr. Matthias Rossi als PDF](#)

III. Zusammenfassung der Diskussion

In der anschließenden Diskussion wird betont, dass im Rahmen des Standortauswahlverfahrens der Dialog mit der Öffentlichkeit und die Transparenz der Entscheidungen fundamental wichtig seien. Doch wie weit Transparenz rechtlich gehen kann, dazu gibt es unterschiedliche Auffassungen. Immer wieder kommt hier der Aspekt der Entscheidungsrelevanz ins Spiel: Alle tatsächlich entscheidungsrelevanten Daten müssten für die Nachvollziehbarkeit im Standortauswahlverfahren veröffentlicht werden. Eine Differenzierung der Daten durch den Gesetzgeber, so wird von vielen Seiten vorgebracht, sei ein Schlüssel für ein verfassungskonformes Geologiedatengesetz. Einige der Anwesenden empfehlen dem Gesetzgeber, im Geologiedatengesetz einen eigenen Abschnitt für die Geologiedaten im Standortauswahlverfahren vorzusehen. Für den Umgang mit Daten, die (noch) nicht veröffentlicht werden könnten, sei evtl. die Schaffung eines Vertrauensgremiums zu empfehlen. Einig waren sich die Diskussionsteilnehmer*innen schließlich darüber, dass im Hinblick auf die zur Mitte des Jahres 2020 vorgesehene Veröffentlichung der Teilgebiete ein „schnelles“ Geologiedatengesetz für das Standortauswahlverfahren erforderlich sei.

Verfasserin: Dr. Jennifer Blank